OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551114/10/SE/BBa

Datum: Linz, 30. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A Sch, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. St, Dr. Sch, G, vom 12. April 2017 gegen die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. März 2017, GZ: N10-9/14-2011/Ka, getroffene naturschutzbehördliche Anordnung der vollständigen Entfernung von Hüttenbauwerken nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. November 2017

A. den

B E S C H L U S S :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde am 14. November 2017 hinsichtlich der im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. März 2017, GZ: N10-9/14-2011/Ka, vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Anordnung, das auf dem Grundstück Nr. 7, KG X E, befindliche Hüttenbauwerk mit Vorbau sowie Terrasse und das freistehende WC-Häuschen vollständig zu entfernen, eingestellt.

II. A Sch, E, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung für den durchgeführten Lokalaugenschein am 28. August 2017 Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

und erkennt

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

B. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. März 2017, GZ: N10-9/14-2011/Ka, dahingehend abgeändert, dass die Passage „● Lagerhütte.“ sowie das daran unmittelbar anschließende Foto dieser Hütte entfallen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 7. März 2017, GZ: N10-9/14-2011/Ka, wurde A Sch, E, aufgetragen, die drei auf dem Grundstück Nr. 7, KG X E, Marktgemeinde K, ohne naturschutzbehördliche Bewilligung und somit widerrechtlich errichteten, mit Foto näher beschriebenen Bauwerke (Hüttenbauwerk mit Vorbau sowie Terrasse, freistehendes WC-Häuschen und Lagerhütte) unter Einhaltung näher bezeichneter Maßnahmen bis längstens 30. Juni 2017 vollständig zu entfernen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die bereits seit Anfang 2011 laufenden Ermittlungen ergeben hätten, dass die Errichtung der Hütten ohne der entsprechenden Feststellung nach § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfolgt sei und die Gebäude den Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen. Es liege ein Eingriff in das ungestörte Natur- und Landschaftsbild vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Herrn A Sch (in der Folge kurz: Beschwerdeführer) vom 12. April 2017. Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben oder die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Begründend wird ausgeführt, dass die Bauwerke im Herbst 1998 hergestellt wurden und zu späterer Zeit lediglich kleine Änderungen erfolgten; bereits vor dem Jahr 1998 hätten sich wesentliche Teile der Gebäude vor Ort befunden. Die Frage des Altbestandes sei daher auf Basis der Rechtslage jedenfalls vor dem Jahr 2001 zu beurteilen. Der verfahrensgegenständliche Bereich würde sich auch nicht in der Nähe eines Quellastes des Baches befinden (in der Nähe sei nur ein Drainagegraben aber kein Bach im Sinn der Verordnung), weshalb ein Entfernungsauftrag nur dann ergehen dürfe, wenn eine Anzeigepflicht nach dem Oö. NSchG 2001 besteht und das anzeigepflichtige Vorhaben auch die Voraussetzungen für eine Untersagung erfüllt, mithin rechtswidrig ist. Selbst wenn es sich aber um einen Bach handeln würde, wäre es ein Zubringer dritter Ordnung des P-bachs und daher nicht von der 50 m-Uferschutzzone erfasst. Eine der Hütten stehe auch nicht auf dem im Spruch genannten Grundstück. Dem Beschwerdeführer könne nicht die Entfernung einer Hütte, die am Nachbargrundstück steht, aufgetragen werden, da er im Zuge der Erfüllung rechtswidrig fremdes Eigentum benutzen müsste.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 11. Mai 2017, wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt von der belangten Behörde zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Im Vorlageschreiben betont die belangte Behörde, dass im Beschwerdevorbringen keine neuen Aspekte, die nicht bereits im abgeführten Ermittlungsverfahren geprüft wurden, behandelt und gewürdigt worden wären. Aus diesem Grund sehe die belangte Behörde von einer Beschwerdevorentscheidung ab und beantrage die Abweisung der Beschwerde.

I.4. Zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens eines Eingriffes in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einzuholen.

Der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV) erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheins am 28. August 2017 sein Gutachten vom 27. September 2017, GZ: LVwG-551114-2017-Bra, in dem er zusammengefasst folgende Kernaussagen trifft:

Die drei verfahrensgegenständlichen Bauwerke seien jeweils für sich allein betrachtet von unterschiedlicher Relevanz hinsichtlich der Wirkung im Landschaftsbild:

- Das Hüttenbauwerk samt Vorbau und Terrasse sei fachlich negativ zu beurteilen, da dieses den Charakter einer Hütte für Freizeitzwecke im gewidmeten Grünland vermittelt und somit als maßgebliche Schädigung, Beeinträchtigung bzw. Störung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ zu werten ist.

- Das WC-Häuschen sei zwar von nur geringer Dimension, aber aufgrund der räumlichen Nähe und wahrnehmbaren Funktion ebenfalls der angesprochenen Freizeitnutzung des Hüttenbauwerks samt Vorbau und Terrasse zuordenbar, weswegen auch diesbezüglich und verstärkt durch die gesamtheitliche Wirkung dieser beiden Bauwerke eine negative fachliche Beurteilung vorzunehmen sei (hinsichtlich der Schädigung, Beeinträchtigung bzw. Störung des Schutzgutes „Landschaftsbild“).

- Die Lagerhütte am Waldrand hingegen entspreche in Form, Dimension und auch Erscheinungsbild einem Bauwerk, das in nachvollziehbarem Bezug zur bäuerlich genutzten Kulturlandschaft zu sehen sei. Isoliert betrachtet sei hinsichtlich dieses Bauwerks keine fachlich negative Beurteilung hinsichtlich einer davon ausgehenden Schädigung, Beeinträchtigung bzw. Störung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ abzugeben. Im Konnex mit den anderen, eng zueinander gelegenen Bauwerken dieses Landschaftsbereiches trage jedoch auch dieses Bauwerk einen Teil zur Verdichtung der Bausubstanz im als „Grünland“ gewidmeten Gelände bei und sei daher bei Betrachtung in der

Auswirkung der Summenwirkung des gesamten lokalen Hüttenensembles negativ zu beurteilen.

I.5. Das Gutachten des ASV wurde dem Beschwerdeführer sowie der belangten Behörde gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung per Schreiben vom 6. Oktober 2017 in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für 3. November 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt, die nach einem Vertagungsantrag der belangten Behörde am 14. November 2017 durchgeführt wurde, zu der der Beschwerdeführer samt Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und der beigezogene naturschutzfachliche ASV erschienen sind.

Der Beschwerdeführer, sein Vertreter sowie jener der belangten Behörde konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts insbesondere durch Befragung des anwesenden ASV zum erstatteten Gutachten mitwirken.

Nach kurzer Diskussion des naturschutzfachlichen Gutachtens und Erörterung der Rechtslage hat der Beschwerdeführer die Beschwerde hinsichtlich des Hüttenbauwerks samt Vorbau sowie Terrasse und des WC-Häuschens auf dem Grundstück Nr. 7, KG E, Marktgemeinde K, zurückgezogen.

Der naturschutzfachliche ASV hielt nochmals fest, dass die gegenständliche Lagerhütte am Waldrand für sich alleine betrachtet als Bauwerk in der agrarisch genutzten Kulturlandschaft angesehen werden könne, welches einer solchen agrarischen Nutzung für den Betrachter als zugehörig erscheint. Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht sei somit für die gegenständliche Lagerhütte keine Wesentlichkeit eines Eingriffes festzustellen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. November 2017, bei der vor allem auch das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte ASV-Gutachten thematisiert wurde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 7, KG X E, Marktgemeinde K. Das Grundstück befindet sich etwa 200 m südlich der kleinen Ortschaft H bzw. etwa 2,7 km Luftlinie nordöstlich des Ortes E und etwa 3,6 km

Luftlinie süd-südöstlich von K. Es ist - wie die umliegenden Grundstücke - im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde K als Grünland („Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Die belangte Behörde hat bereits im Dezember 2010 einschlägige Ermittlungen hinsichtlich dreier Hütten auf dem Grundstück Nr. 7, KG X E, durchgeführt. Die erste Stellungnahme des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit erfolgte im Jänner 2011. Mit Bescheid vom 7. März 2017, GZ: N10-9/14-2011/Ka, wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, diese drei mit Foto näher beschriebenen Bauwerke (Hüttenbauwerk mit Vorbau sowie Terrasse, freistehendes WC-Häuschen und Lagerhütte) unter Einhaltung näher bezeichneter Maßnahmen bis längstens 30. Juni 2017 vollständig zu entfernen. Der Beschwerdeführer hat seine dagegen eingebrachte Beschwerde im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich zweier der drei im verwaltungsbehördlichen Verfahren gegenständlichen Objekte (Hüttenbauwerk samt Vorbau und Terrasse und WC-Häuschen) zurückgezogen; konkret blieb die Beschwerde nur hinsichtlich des im angefochtenen Bescheid als „Lagerhütte“ bezeichneten Objekts aufrecht.

Diese Lagerhütte in Holzbauweise, mit einer Grundfläche von ~ 4,8 x 3,10 m, einer Seitenwandhöhe von ~ 2,6 m, mit flachem Satteldach und einer geteilten westlichen Front (Teilung in Stallbox mit schrägem Vordach und einer Frontbreite von ~ 2,3 m und in einen geschlossenen Raum mit ~ 2,5 m Frontbreite) befindet sich genau im östlichen Abschnitt der Grenze zwischen den beiden Grundstücken Nr. 7 im Süden und 9 im Norden, beide KG E. Die Lagerhütte ist etwa zur Hälfte auf dem Grundstück Nr. 7 (Südhälfte des Bauwerks) und dem Grundstück Nr. 9 (Nordhälfte des Bauwerks) situiert.
Die Lagerhütte wurde nach dem Jahr 2010 erweitert. Es wurde an die ursprünglich nur circa halb so große Hütte die Stallbox (Schafstall) angebaut. Für das Objekt besteht keine rechtskräftige naturschutzbehördliche Feststellung bzw. Bewilligung.



Abstand zu Gewässer/Lage der Fließgewässer

Beim zum Objekt nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um einen kleinen Graben mit steilen Böschungen. Das Bachbett ist prinzipiell ausgebildet und das Gerinne weist die physischen Eigenschaften eines Fließgewässers auf (zumindest temporäre Wasserführung, ausgebildetes Bachbett). Im WIS-Map des Landes Oberösterreich ist dieses Gerinne als „K Bach-Zubringer“ bezeichnet. Die Distanz der Lagerhütte zum Bachbett beträgt rund ~ 18-19 m.

Beim nächstgelegenen, deutlich ausgeprägten Bach handelt es sich um einen namenlosen Zubringer zum E Bach, dessen Bachbett sich südwestlich der drei Bauwerke befindet und im dortigen Bereich durch eine Straßenbrücke der Zufahrtsstraße zur Ortschaft H gequert wird. Das bereits angesprochene kleine Gerinne mündet etwa 15 m bachaufwärts der Brücke in diesen Bach. Von diesem Bach ist die Lagerhütte ~ 65-66 m entfernt.

Der K Bach mündet in den „P-bach“. Der E Bach mündet in den K Bach. In diesen mündet ein namenloser Bach, der im WIS-Map als „K Bach-Zubringer“ bezeichnet wird. Der kleine Bach, in dessen 50 m-Zone sich alle drei Gebäude befinden, mündet wiederum in diesen K Bach-Zubringer.

Der im Spruch des angefochtenen Bescheides auch angesprochenen Hütte samt Veranda ist unmittelbar im Westen ein kleiner, rundlicher Teich vorgelagert, dessen Ostuferbereich geringfügig von einer hölzernen Plattform, welche an die Veranda anschließt, überragt wird. Dieser Teich weist eine Fläche von etwa 90 m² auf. Wenige Meter (5-6 m) westlich dieses Teiches befindet sich ein weiterer, etwa eiförmig ausgebildeter Teich mit einer Fläche von etwa 380-390 m².

Zum Landschaftsbild

Im Nahbereich zum verfahrensgegenständlichen Objekt befinden sich neben dem ebenfalls im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten, keinen naturschutzbehördlichen Konsens aufweisenden Hüttenbauwerk samt Vorbau und Terrasse und dem WC-Häuschen noch folgende Bauten:

- eine keinen naturschutzrechtlichen Konsens aufweisende Holzhütte am Nachbargrundstück Nr. 7, KG E;
- eine nicht begehbare Bienenhütte nahe dem kleinen Graben am Südrand des Grundstückes Nr. 9, KG E;
- ein naturschutzbehördlich bewilligtes Blockhaus am nördlichen Waldrand der Kleinwaldfläche auf Grundstück Nr. 9, KG E.

Es präsentiert sich das Bild einer kleinflächig und mosaikartig strukturierten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Die Sichtbeziehungen in dieser sanft wellig ausgebildeten agrarisch genutzten Landschaft um die Ortschaft H herum im Flächenausmaß von etwa 34 ha werden durch die Geländeform und die diese Fläche umgebenden Waldflächen begrenzt. Das gegenständliche Grundstück

mit dem verfahrensgegenständlichen Hüttenbauwerk befindet sich am südlichen Rand dieser vorwiegend agrarisch genutzten Fläche. Östlich des Objekts, unmittelbar an die östliche Grundstücksfläche angrenzend, stockt eine kleinflächige Waldinsel auf dem Grundstück Nr. 4, KG E (Fläche etwa 1.800-1.900 m²). Unweit der Westgrenze des Grundstückes Nr. 4, KG E, und annähernd parallel zur Grundstücksgrenze verläuft eine asphaltierte Straße in Richtung Norden zur Ortschaft H und dann in Richtung Nordwesten bzw. Norden weiterführend. Auf das gegenständliche Grundstück führt lediglich ein als Spurweg ausgebildeter Stichweg, welcher von dieser Straße abzweigt. Nördlich in näherer Umgebung befindet sich ein Wohnhaus mit wiederum etwas nördlich davon gelegenem Wirtschaftsgebäude. Im Osten und Südosten bzw. auch südlich stocken im unmittelbaren Nahbereich dieses Wohnhauses Obstbäume in Form einer kleinflächigen Streuobstwiese (Fläche etwa 1.200-1.300 m²). Eine weitere Holzhütte (Holzstadel) befindet sich auf dem nördlich an das gegenständliche Grundstück Nr. 4 angrenzenden Grundstück Nr. 7.
Im Bereich der kleinflächigen Waldinsel (im Bereich des Nordrandes) auf dem Grundstück Nr. 4, KG E, befindet sich ein Blockhaus, welches jedoch aufgrund der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes von den gegenständlichen Hütten aus nur eingeschränkt einsehbar ist bzw. bei genauer Kenntnis der Lage nur schemenhaft wahrnehmbar ist. Die gegenständliche Lagerhütte ist nur etwa 15 m von diesem Blockhaus entfernt.

Der Standort des verfahrensgegenständlichen Objekts befindet sich in der Raumeinheit „Sauwald“. Hierbei handelt es sich um eine plateauartige Erhebung aus kristallinem Urgestein südlich der Donau. Der Waldanteil ist hoch, die Waldflächen jedoch von durchwegs unterschiedlicher Ausdehnung. Es überwiegen Fichtenforste. Das dichte Fließgewässernetz innerhalb dieser Raumeinheit weist noch vielfach unregulierte Fließgewässer(abschnitte) auf. Zerstreut finden sich zudem Teichanlagen.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (NaLa - Natur und Landschaft, Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (Auswahl; verfahrensrelevante Festlegungen):

- Unverbaute Bäche mit ihren Uferbegleitgehölzen erhalten;
- Teichanlagen naturnah gestalten
- Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Erhaltung von Sichtbeziehungen zu den angrenzenden Raumeinheiten;

Ohne Objekt zeigt sich im lokalen, durch die möglichen Sichtbeziehungen determinierten Landschaftsraum ein durch agrarische und forstliche Nutzungen geprägtes Landschaftsbild, innerhalb welchem der Hof und das Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück Nr. 3, KG E (somit zwei größere Gebäude und eine etwas südlich gelegene Holzhütte), zwar gut wahrnehmbar sind, jedoch keine

verdichtete Bebauung vorhanden ist. Das Blockhaus befindet sich vom gegenständlichen Grundstück Nr. 4, KG E, aus betrachtet hinter einer Waldkulisse und ist daher nur eingeschränkt wahrnehmbar.

Die Lagerhütte am Waldrand entspricht in Form, Dimension und auch Erscheinungsbild einem Bauwerk, das in nachvollziehbarem Bezug zur bäuerlich genutzten Kulturlandschaft zu sehen ist. Hinsichtlich dieses Bauwerks erfolgt aus naturschutzfachlicher Sicht keine fachlich negative Beurteilung hinsichtlich einer davon ausgehenden Schädigung, Beeinträchtigung bzw. Störung des Schutzgutes „Landschaftsbild“. Die Lagerhütte an der Grundstücksgrenze erscheint aufgrund ihrer Gestaltung bzw. Bauweise als Einzelobjekt in dieser Kulturlandschaft einer landwirtschaftlichen Nutzung als zugehörig. Ein in diesem Landschaftsbereich situierter Holzstadel oder etwa ein kleines hölzernes Stallgebäude bewirkt keine derartige wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da ein solches Bauwerk vom Betrachter dieser Kulturlandschaft als nachvollziehbar zugehörig empfunden werden würde.

Zum Erholungswert der Landschaft

Im gegenständlichen Bereich sind keine dezidierten Freizeiteinrichtungen, die der gezielten Erholung des Menschen dienen, vorhanden. Grundsätzlich sind das Objekt und die dadurch hervorgerufene anthropogene Überprägung der Kulturlandschaft in Waldrandlage Spaziergängern oder Radfahrern, welche die nahegelegene, westlich vorbeiführende Straße benutzen, einsichtig. Die Lagerhütte am Waldrand kann aber als Bauwerk in der agrarisch genutzten Kulturlandschaft angesehen werden, welches einem potenziellen Erholungssuchenden als einer solchen agrarischen und auch forstlichen Nutzung zugehörig erscheint. Somit ist zwar eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (der traditionell land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft) feststellbar, die jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und der nur geringen lokalen Wirkung als gering zu bewerten ist.

Zum Eingriff in den Naturhaushalt und zur Beeinträchtigung der Grundlage von Lebensgemeinschaften

Durch die Errichtung des Objekts ist es im Bereich der Aufstandsflächen zu einer Überbauung und jedenfalls zu einer partiellen Versiegelung des gewachsenen Bodens gekommen. Jedoch handelt es sich dabei um eine vernachlässigbar geringe Fläche, weswegen keine Maßgeblichkeit durch einen Verlust an potenziellem Grünland- bzw. Waldlebensraum feststellbar ist. Zudem ist aufgrund der umliegenden Lebensraumtypen der agrar- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft davon auszugehen, dass auch zum Zeitpunkt der Errichtung keine seltenen Arten und/oder Lebensraumtypen beeinträchtigt worden sind.

Somit liegt grundsätzlich ein Eingriff in den Naturhaushalt durch die Überbauung potenzieller Lebensraumflächen vor, jedoch ohne Maßgeblichkeit dieses Tatbestandes in Relation und Qualität zu den betroffenen Lebensraumtypen (Wirtschaftswiese, Waldrand, Uferbegleitgehölz bzw. -vegetation). Für das Schutzgut „Naturhaushalt“ ist daher keine maßgebliche Beeinträchtigung feststellbar. Aus denselben Gründen liegt auch keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten vor.

Der Lokalaugenschein des ASV am 28. August 2017 dauerte zwei halbe Stunden.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Folgende Punkte waren strittig bzw. widersprüchlich:

- Situierung der „Lagerhütte“:

Diese befindet sich laut Aussage des Beschwerdeführers gegenüber dem ASV im Zuge des Lokalaugenscheins jeweils etwa zur Hälfte auf dem Grundstück Nr. 9 (Südhälfte des Bauwerks) und dem Grundstück Nr. 4 (Nordhälfte des Bauwerks). Der ASV bestätigt dies durch die genauen Situierungsangaben in seinem Gutachten, räumt aber darüber hinaus ein, dass grundsätzlich aufgrund der Lage (Zusammentreffen von drei Grundstücken im Bereich der Hütte) auch eine geringfügige Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 2 möglich sei. Die gegenständlichen Grundstücke sind nicht vermessen und im Katasterplan nur als Katasterdarstellungen verfügbar. Aufgrund der Überschirmung durch Baumkronen ist die Hütte zudem im DORIS-Orthofoto nicht ersichtlich. Eine zweifelsfreie Aussage zur genauen Situierung könnte nur eine Vermessung dieser Hütte liefern. Von dieser wird aber im vorliegenden Fall abgesehen, da dies für die zu beurteilende verfahrenswesentliche Frage der Rechtmäßigkeit der Erteilung des Wiederherstellungsauftrags (insbesondere weder im Hinblick auf die Frage des Adressaten des Auftrags noch die Lage im Grünland etc.) nicht von Bedeutung ist. In Übereinstimmung mit den glaubwürdigen Aussagen des schon lange ortsansässigen und daher - insbesondere als Eigentümer einer der fraglichen Grundstücke - anzunehmender Weise mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertrauten Beschwerdeführer im Zuge des Lokalaugenscheins wird daher von einer Situierung der Lagerhütte (Holzbau) jeweils etwa zur Hälfte auf dem Grundstück Nr. 9 (Südhälfte des Bauwerks) und dem Grundstück Nr. 4 (Nordhälfte des Bauwerks) ausgegangen.

- Beurteilung des Landschaftsbildes und der übrigen Schutzgüter:

Der ASV kam schon in seinem schriftlich erstatteten Gutachten vom 27. September 2017, das sich noch auf alle drei im angefochtenen Bescheid angeführten Objekte bezog, nach ausführlicher Darlegung des Bildes der Landschaft aus allen erdenklichen Sichtachsen mit und ohne der Objekte zum Schluss, dass im Falle der Lagerhütte „*die naturschutzfachliche Beurteilung somit vordringlich auf Basis der lokal verdichteten Bebauung (somit im Gesamtkonnex)*

[erfolgte], welche aufgrund der Summenwirkung der Objekte das Landschaftsgepräge bzw. den optischen Eindruck des Landschaftsbildes dieses Landschaftsteiles maßgeblich verändert. [...] Alleinig eine isolierte Betrachtung der Lagerhütte am Waldrand würde für dieses Bauwerk unter der Voraussetzung der Entfernung der übrigen, nicht bewilligten Bauwerke und der im Umland (ab)gelagerten Gegenstände / Objekte und unter Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen (kein Uferschutzbereich, Wohn- und Wirtschaftsgebäude im einsehbaren Nahbereich) eine positive natur- bzw. landschaftsschutzfachliche Beurteilung rechtfertigen."

In der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2017 konkretisierte der ASV seine bereits am 27. September 2017 getroffene Aussage nach der Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich der beiden anderen Objekte (Hütte samt Veranda und WC-Häuschen). Er vermochte auf Befragung der Richterin und der anwesenden Parteien nachvollziehbar darlegen, warum eine „isolierte Betrachtung" der Lagerhütte zu einer unterschiedlichen Beurteilung im Hinblick auf die zu beurteilenden Schutzgüter führt. Im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach konsenslos bzw. rechtswidrig vorhandene Objekte bei der Beurteilung des Landschaftsbildes außer Betracht zu lassen sind (vgl. etwa jüngst VwGH 09.11.2016, Ro 2014/10/0056, zum insofern vergleichbaren WrNSchG bzw. zum Oö. NSchG VwGH 14.09.2004, 2001/10/0178), verdeutlichte er, dass die im schriftlichen Gutachten negative fachliche Beurteilung daraus resultiere, dass diese alle drei im angefochtenen Bescheid bezeichneten Objekte miteinbezieht. Da der ASV schon im ursprünglichen Gutachten darlegte, dass die Lagerhütte lediglich bei Betrachtung der Auswirkung der Summenwirkung des gesamten lokalen Hüttenensembles negativ zu beurteilen sei, und diese Ausführungen mit der sich aufgrund der in der mündlichen Verhandlung ergebenden Änderung der Sachlage notwendigen Neubeurteilung der Situation ohne die beiden konsenslosen Objekte insofern im Einklang stehen, werden diese insofern als schlüssig zu beurteilenden Aussagen dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt. Hinsichtlich des Naturhaushalts, der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie des Landschaftsbildes konnten dem noch für alle drei Objekte erstatteten ASV-Gutachten vom 27. September 2017 die für die Lagerhütte zutreffenden Aussagen entnommen werden. Denn diese waren vollständig und schlüssig bereits im schriftlichen Gutachten enthalten und trotz der teilweisen Zurückziehung der Beschwerde brauchte es schon in Anbetracht der Tatsache, dass bereits eine Mitberücksichtigung der beiden anderen Hütten nur eine erhebliche Störung hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft/Landschaftsbild" nicht aber auch eine wesentliche Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der anderen in § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2014 genannten Schutzgüter ergeben hatte, nachvollziehbarer Weise dahingehend keiner neuerlichen Beurteilung. Es werden sohin die für die Lagerhütte maßgeblichen Aussagen zu den übrigen Schutzgütern im schriftlichen Gutachten des ASV vom 27. September 2017 der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

In den sich im Behördenakt befindlichen Gutachten konnte diese neue Sachlage noch keine Berücksichtigung in der Beurteilung finden. Deshalb waren diese bereits mangels Aktualität nicht heranzuziehen und erübrigte sich folglich eine weitere Auseinandersetzung mit den darin zu den naturschutzfachlichen Schutzgütern getroffenen Aussagen.

- Vorliegen eines naturschutzbehördlichen Konsenses bei den bereits vorhandenen anthropogenen Objekten:

Das sich auf Grundstück Nr. 3, KG E, befindliche Blockhaus ist laut Information der Bezirkshauptmannschaft Schärding auf Anfrage des ASV baurechtlich und naturschutzbehördlich bewilligt. Da sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte im weiteren Ermittlungsverfahren ergeben haben, wird vom Bestehen eines Konsenses ausgegangen.

Die Holzhütte am Nachbargrundstück Nr. 4, KG E, ist laut den vom ASV bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding eingeholten Informationen naturschutzbehördlich nicht bewilligt. Dieser Angabe der zuständigen Behörde wird gefolgt und dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt, da diese nicht durch ein gegenteiliges Vorbringen des Beschwerdeführers oder andere Anhaltspunkte, die an deren Richtigkeit zweifeln lassen, in Zweifel gezogen wurde.

Die übrigen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren letztlich unbestritten, ergaben sich aus den aufgenommenen Beweisen widerspruchsfrei und erschienen insofern dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zu Grunde gelegt wurden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Art. II Abs. 2 zur Oö. NSchG 2001-Novelle, LGBl. Nr. 92/2014, normiert, dass „*die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, anhängigen individuellen Verfahren [...] nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen [sind]*“. Auch in Art. II Abs. 2 zur Novelle LGBl. Nr. 35/2014 findet sich eine dementsprechende Bestimmung.

Besagte Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, ist mit 1. Juni 2014 in Kraft getreten. Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein von Amts wegen eingeleitetes Verwaltungsverfahren. Es ist für die Anhängigkeit eines amtswegigen Verfahrens erforderlich, dass die Behörde aufgrund der ihr zugekommenen Kenntnis Verfahrensschritte

setzt, aus denen zweifelsfrei erkennbar ist, dass ein bestimmtes Verwaltungsverfahren eingeleitet worden ist (vgl. etwa VwGH 31.08.1999, 95/05/0339). „Anhängig“ ist das gegenständliche amtswegig einzuleitende Verfahren somit seit dem Zeitpunkt, seit dem die Behörde - mit Blick auf eine mögliche Verfügung gemäß § 58 NSchG 2001 - konkrete Ermittlungen zu der den Anlass der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes bildenden Vorhabensverwirklichung eingeleitet hat.

Wie aus den übermittelten Akten zweifelsfrei hervorgeht, führte die belangte Behörde bereits lange vor dem 1. Juni 2014 einschlägige Ermittlungstätigkeiten hinsichtlich der drei verfahrensgegenständlichen Hütten durch (vgl. Aktenvermerk mit entsprechenden Fotos vom 6. Dezember 2010, Schreiben an den Beschwerdeführer vom 27. Jänner 2011, Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2011). Da das gegenständliche Verfahren bereits vor dem 1. Juni 2014 anhängig war, findet die Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 im gegenständlichen Fall noch keine Beachtung. Dass im gegenständlichen Verfahren dann über einige Jahre keine weiteren Ermittlungsschritte gesetzt wurden, ändert daran nichts.

Die anzuwendende Fassung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, wird in der Folge als Oö. NSchG 2001 bezeichnet.

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen, wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung von Stützmauern und freistehenden Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m
1. im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
2. auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

sind - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.
[...]
(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). [...] Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
[...]
(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.
[...]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

[...]
(7) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden.

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche: [...]
2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...]

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist. [...]
(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder [...]

§ 58
Besondere administrative Verfügungen

(1) Wurden bewilligungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung nach § 56 demjenigen, der rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand wiederherzustellen bzw. den bescheidmäßigen oder angezeigten projektmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
(2) Von Verfügungen gemäß Abs. 1 ist Abstand zu nehmen, wenn das Vorhaben nur unwesentlich von der Bewilligung oder der Anzeige oder einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid abweicht.
(3) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht den Grundeigentümer, hat dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
[...]
(5) Die Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden."

III.1.2. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der seit 1. April 2017 in Kraft getretenen und insofern mangels anderer Anordnung auf das gegenständliche Verfahren anzuwendenden Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

§ 2

[...]
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1
[...]
2. Einzugsgebiet rechtsufrig des Inn:
[...]
1.6.3. P-bach“

III.2. Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich Hüttenbauwerk mit Vorbau sowie Terrasse und WC-Häuschen (Spruchpunkt A./I.):

III.2.1. Gemäß § 50 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Diese Möglichkeit gilt folglich auch für Beschwerdeanträge. Wird daher eine beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren einzustellen.

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm. 8; siehe zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der

rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137). Durch die teilweise Zurückziehung der Beschwerde ist einer Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht in den zurückgezogenen Punkten der Boden entzogen und der nun nicht mehr bekämpfte Spruchpunkt erwächst in Rechtskraft.

III.2.2. Die Beschwerde wurde am 14. November 2017 in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer ausdrücklich und unbedingt hinsichtlich zwei der drei Objekte, konkret hinsichtlich des Hüttenbauwerks mit Vorbau sowie Terrasse sowie des freistehenden WC-Häuschens, zurückgezogen. Gemäß §§ 28 Abs. 1 iVm 31 VwGVG ist daher das anhängige Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich dieser beiden Objekte mit Beschluss einzustellen, da die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wurde.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass somit der Bescheid der belangten Behörde vom 7. März 2017, GZ: N10-9/14-2011/Ka, gleichzeitig mit der Zurückziehung in diesen Punkten rechtskräftig geworden ist.

Die Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hinsichtlich des noch offenen Spruchpunkts (Wiederherstellungsauftrag hinsichtlich der Lagerhütte) bleibt davon unberührt.

III.3. Lagerhütte - Voraussetzung für naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag (Spruchpunkt B./I.):

III.3.1. *Entfernungsauftrag gemäß § 58 iVm § 10 Oö. NSchG - Anwendungsbereich des § 10 Oö. NSchG 2001*
Ein Entfernungsauftrag nach § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001, wie er von der belangten Behörde erlassen wurde, setzt das Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild oder im Grünland in den Naturhaushalt, der ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinne des § 10 Abs. 2 leg.cit. gesetzt wurde, voraus.

Es ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungstatbestände nach § 5 Abs. 1 bzw. die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unter der Voraussetzung stehen, dass „*nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden*“ sind. Ein Vorhaben, das den Tatbestand des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfüllt, ist daher nicht bewilligungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, sondern unterliegt jedenfalls ausschließlich der Regelung des § 10 leg.cit., wenn es zur Gänze im Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 verwirklicht wird. § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 verweist hinsichtlich des Schutzbereiches auf die Oö. NLSchV Flüsse und Bäche.

Beim zum verfahrensgegenständlichen Objekt nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um einen kleinen Graben mit steilen Böschungen. Das Bachbett ist prinzipiell ausgebildet und das Gerinne weist die physischen Eigenschaften eines Fließgewässers auf (zumindest temporäre Wasserführung, ausgebildetes Bachbett). Wenn der Beschwerdeführer daher vorbringt, dass es sich bei besagtem Gewässer um einen Drainagegraben handeln würde, den der Beschwerdeführer selbst zusammen mit seinem Vater vor 50 Jahren angelegt habe, vermag dies an der Qualifikation des Gerinnes als „Bach“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 nichts zu ändern: Vom Schutz dieser Bestimmung sind nicht nur in ihrer Ursprünglichkeit erhalten gebliebene, permanent wasserführende Gewässer erfasst. Vielmehr sind unter „Bach“ im Sinne des Oö. NSchG 2001 auch fließende Gewässer zu verstehen, die nur fallweise Wasser führen und/oder in deren Verlauf von Menschenhand eingegriffen wurde bzw. welche erst im Zuge von Drainagierungsmaßnahmen zu Tage getreten sind. Auch dass es sich um ein eher kleines fließendes Gewässer handelt, spricht nicht gegen die Eigenschaft als Bach (vgl. etwa VwGH 24.10.2011, 2007/10/0208, mwN). Trotz der Tatsache, dass es sich daher um ein sehr kleines Gerinne handelt, ist dieses grundsätzlich als „Bach“ im Sinn des Begriffsverständnisses des Oö. NSchG 2001 zu verstehen. Im WIS-Map des Landes Oberösterreich ist dieses Gerinne als „K Bach-Zubringer“ bezeichnet. Die Distanz der Lagerhütte zum Bachbett beträgt rund ~ 18-19 m. Das gegenständliche Objekt wurde somit unzweifelhaft zur Gänze innerhalb einer Entfernung von 50 m zu einem Bach errichtet. Es sind jedoch nicht alle Bäche vom Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 erfasst, sondern unter anderem nur solche, in der Verordnung nicht ohnedies schon namentlich genannte Bäche, die in Zubringerbäche von in der Anlage angeführten Flüssen und Bächen fließen (vgl. § 1 Abs. 1 Z 4 Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017).

Das zuvor angesprochene kleine Gerinne, in dessen 50 m-Zone sich das verfahrensgegenständliche Objekt befindet, mündet etwa 15 m bachaufwärts der sich in der Nähe befindlichen Brücke in einen im Vergleich deutlicher ausgeprägten namenlosen Zubringer zum „E Bach“, der im WIS-Map als „K Bach-Zubringer“ bezeichnet wird. Von diesem größeren Bach ist die Lagerhütte bereits ~ 65-66 m entfernt und somit nicht mehr in dessen 50 m-Uferbereich. Dieser größere Zubringer mündet in den E Bach, welcher wiederum in den „K Bach“ fließt, der wiederum in den „P-bach“ mündet. Letztgenannter ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 unter Punkt 2.6.3. namentlich genannt. Somit ist das fragliche Gerinne - anders als von der Behörde offenbar angenommen - kein Zubringer 2. Ordnung zum P-bach und somit nicht von § 1 Abs. 1 Z 4 leg.cit. (arg: Bäche die in Zubringerbäche von in der Anlage angeführten Flüssen und Bächen fließen) erfasst. Folglich unterliegt der an den kleinen Graben unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen nicht dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001.

Im konkreten Fall liegt somit die Lagerhütte außerhalb einer Entfernung von 50 m zum nächstgelegenen Zubringer 2. Ordnung des „P-bachs“. Das Vorhaben wurde somit nicht in der 50 m-Uferschutzzone verwirklicht, sondern vielmehr zur Gänze außerhalb dieses besonderen Schutzbereichs und bedurfte somit keinesfalls einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 2001.

Zu prüfen ist daher, ob für die Errichtung der Hütte nicht aufgrund anderer Tatbestände eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht bestand und deshalb die Erteilung eines Auftrags gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 rechtmäßig ist:

III.3.2. *Zur Anzeigepflicht von Gebäuden nach dem Oö. NSchG 2001*
Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unterliegen grundsätzlich der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften der Anzeigepflicht. Wenn das Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg.cit.), so hat die Behörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn nicht der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Die Lagerhütte in Holzbauweise wurde aufgrund der Entfernung von rund 200 m Luftlinie zur nächstgelegenen Ortschaft H unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und auch im Grünland errichtet. Es besteht somit grundsätzlich eine Anzeigepflicht nach der soeben genannten naturschutzrechtlichen Bestimmung, wenn es sich hierbei auch um ein Gebäude handelt.

III.3.2.1. *Zur Definition eines Gebäudes im Sinne des § 6 Oö. NSchG 2001*
Bei der Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffes „Gebäude“ ist auf die durch die Oö. baurechtlichen Vorschriften bestimmte Begriffsbildung zurückzugreifen (vgl. z.B. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119; VwGH 29.01.2009, 2005/10/0210; 18.05.2004, 2001/10/0235). Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013, auf welche die Oö. BauO 1994 verweist (vgl. § 2 Abs. 2 Oö. BauO), handelt es sich bei Gebäuden um überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können (Z 12). Ein Bauwerk wird in Z 5 leg.cit. legaldefiniert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Nach diesen Bestimmungen ist eine gänzlich in Holzbauweise errichtete und mit einem flachen Satteldach abgedeckte Hütte mit den Ausmaßen von circa 4,8 x 3,10 m, bestehend aus einer einseitig offenen Stallbox mit schrägem Vordach und einem geschlossenen (Lager-)Raum mit Eingangstor, als ein Bauwerk im Sinn der Oö. BauTG 2013 zu qualifizieren. Nach den soeben genannten Bestimmungen

handelt es sich bei der gegenständlichen Lagerhütte auch um ein Gebäude, da die Hütte zumindest immer dreiseitig bzw. allseitig verschlagen und somit „überwiegend“ (zumindest zu drei Vierteln) umschlossen ist. Die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach von einem Gebäude - abgesehen von weiteren Voraussetzungen - nur dann gesprochen werden kann, wenn durch eine bauliche Anlage ein „allseits umschlossener Raum gebildet wird (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119; VwGH 14.12.2004, 2004/05/0089, VwSlg 16.504 A/2004), erging noch zur Rechtslage vor Erlassung des Oö. BauTG 2013.

III.3.2.2. *Voraussetzung für die Erteilung eines Wiederherstellungsauftrags bei grundsätzlich bestehender Anzeigepflicht*
Die gegenständliche Lagerhütte wäre somit nach dem bisher Festgehaltenen gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 - weil als im Grünland und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft errichtetes Gebäude - anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige wurde nie eingebracht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine unter Verletzung der Anzeigepflicht erfolgte Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens aber nur dann als rechtswidrig im Sinne des § 58 Oö. NSchG 2001 angesehen werden, wenn auch die Voraussetzungen für eine Untersagung erfüllt sind. Nur in diesem Fall stünde das Vorhaben im Widerspruch zu den (materiellen) Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 (vgl. VwGH 29.01.2009, 2007/10/0196).

III.3.2.3. *Zum Wegfall der Anzeigepflicht bei rechtmäßigem „Altbestand“*
Eine diesbezügliche Prüfung der Rechtswidrigkeit kann jedoch unterbleiben, wenn es sich bei dem Hüttenbauwerk um einen sogenannten „Altbestand“ handelt. Unter einem „Altbestand“ ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Maßnahme zu verstehen, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. z.B. VwGH 24.07.2013, 2012/10/0065; VwGH 18.02.2015, 2012/10/0194-7).

Ein - auch ohne erforderliche Anzeige im Sinne des § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zulässiger - „Altbestand“ läge im gegenständlichen Fall nur vor, wenn die Errichtung der Hütte im Errichtungszeitpunkt keiner mit § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vergleichbaren Bewilligungs-, Feststellungs- bzw. Anzeigepflicht unterlag und diese seitdem nicht mehr (wesentlich) verändert wurde.

Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass die „Lagerhütte“ seit 1979 besteht, jedoch auf dem jetzigen Standort 1998 errichtet worden ist. Weiters wurden das Vordach 2006 und ein Schafstall 2010 angebaut. Ein Altbestand liegt somit nicht vor.

Gemäß der im Jahr 2010 geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unterlag der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften auch der Anzeigepflicht; zudem sei darauf hingewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt eine Feststellungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 für Eingriffe in das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt innerhalb der 50 m-Uferschutzzone von in der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982 idF LGBl. Nr. 4/1987, genannten Gewässern - zu der auch der P-bach zählte (vgl. Punkt 2.6.3. der Anlage zu § 1 Abs. 1 leg.cit.) - sowie all ihrer Zubringer bestand. Bei der gegenständlichen Hütte handelt es sich daher keinesfalls um keinen rechtmäßigen Altbestand, der keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung bzw. Feststellung bedurft hätte.

III.3.3. *Voraussetzung für Untersagung einer Anzeige gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001*

Da die Errichtung der gegenständlichen Hütte somit gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der auf diesen Sachverhalt anzuwendenden Fassung - weil als im Grünland und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft errichtetes Gebäude - anzeigepflichtig ist, ist nach dem bisher Festgehaltenen daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung vorliegen und das Vorhaben daher tatsächlich, weil im Widerspruch zu den (materiellen) Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 stehend, rechtswidrig im Sinne des § 58 Oö. NSchG 2001 ist:

Als Voraussetzung für die Untersagung eines gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtigen Vorhabens normiert § 6 Abs. 2 leg.cit., dass dieses den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 leg.cit. zuwiderläuft. Das anzeigepflichtige Vorhaben ist jedoch (selbst dann) nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.3.1. *Verletzung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 - Störung des Landschaftsbildes?*

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild nach dem Oö. NSchG 2001 dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller

Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (vgl. etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125, mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Im Falle des Vorhandenseins das Landschaftsbild (mit-)prägender (rechtmäßiger) anthropogener Eingriffe ist maßgeblich, wie sich die betreffende Maßnahme in das gegebene, durch die bereits vorhandenen menschlichen Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst (vgl. für viele VwGH 25.03.1996, 94/10/0122, mwN). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern. Ist eine bereits vorhandene Bebauung für das gegebene Landschaftsbild mitbestimmend, ist entscheidend, ob der zu beurteilende Eingriff sich in dieses Bild harmonisch einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. z.B. VwGH 23.01.1995, 94/10/0145).

Im vorliegenden Fall präsentiert sich das Bild einer kleinflächig und mosaikartig strukturierten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Die Sichtbeziehungen in dieser sanft wellig ausgebildeten agrarisch genutzten Landschaft um die Ortschaft Hub herum im Flächenausmaß von etwa 34 ha werden durch die Geländeform und die diese Fläche umgebenden Waldflächen begrenzt. Das gegenständliche Grundstück mit dem verfahrensgegenständlichen Hüttenbauwerk befindet sich am südlichen Rand dieser vorwiegend agrarisch genutzten Fläche. Östlich des Objekts, unmittelbar an die östliche Grundstücksfläche angrenzend, stockt eine kleinflächige Waldinsel auf dem Grundstück Nr. 4, KG E (Fläche etwa 1.800-1.900 m²). Unweit der Westgrenze des Grundstückes Nr. 4, KG E, und annähernd parallel zur Grundstücksgrenze verläuft eine asphaltierte Straße in Richtung Norden zur Ortschaft H und dann in Richtung Nordwesten bzw. Norden weiterführend. Auf das gegenständliche Grundstück führt lediglich ein als Spurweg ausgebildeter Stichweg, welcher von dieser Straße abzweigt. Nördlich in näherer Umgebung befindet sich ein Wohnhaus mit wiederum etwas nördlich davon gelegenem Wirtschaftsgebäude. Im Osten und Südosten bzw. auch südlich stocken im unmittelbaren Nahbereich dieses Wohnhauses Obstbäume in Form einer kleinflächigen Streuobstwiese (Fläche etwa 1.200-1.300 m²). Eine weitere Holzhütte (Holzstadel) befindet sich auf dem nördlich an das gegenständliche Grundstück Nr. 3 angrenzenden Grundstück Nr. 7. Im Bereich der kleinflächigen Waldinsel (im Bereich des Nordrandes) auf dem Grundstück Nr. 9, KG , befindet sich ein Blockhaus, welches jedoch aufgrund der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes von den gegenständlichen Hütten aus nur eingeschränkt einsehbar ist bzw. bei genauer Kenntnis der Lage nur schemenhaft wahrnehmbar ist. Die gegenständliche Lagerhütte ist nur etwa 15 m von diesem Blockhaus entfernt.

Der Standort des verfahrensgegenständlichen Objekts befindet sich in der Raumeinheit „Sauwald“. Hierbei handelt es sich um eine plateauartige Erhebung aus kristallinem Urgestein südlich der Donau. Der Waldanteil ist hoch, die Waldflächen jedoch von durchwegs unterschiedlicher Ausdehnung. Es überwiegen Fichtenforste. Das dichte Fließgewässernetz innerhalb dieser Raumeinheit weist noch vielfach unregulierte Fließgewässer(abschnitte) auf. Zerstreut finden sich zudem Teichanlagen. Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (NaLa - Natur und Landschaft, Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest:

- Unverbaute Bäche mit ihren Uferbegleitgehölzen erhalten;
- Teichanlagen naturnah gestalten
- Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Erhaltung von Sichtbeziehungen zu den angrenzenden Raumeinheiten;

Ohne Objekt zeigt sich im lokalen, durch die möglichen Sichtbeziehungen determinierten Landschaftsraum ein durch agrarische und forstliche Nutzungen geprägtes Landschaftsbild, innerhalb welchem der Hof und das Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück Nr. 7, KG E (somit zwei größere Gebäude und eine etwas südlich gelegene Holzhütte), zwar gut wahrnehmbar sind, jedoch keine verdichtete Bebauung vorhanden ist. Das Blockhaus befindet sich vom gegenständlichen Grundstück Nr. 3, KG E, aus betrachtet hinter einer Waldkulisse und ist daher nur eingeschränkt wahrnehmbar.

Die Lagerhütte am Waldrand entspricht in Form, Dimension und auch Erscheinungsbild einem Bauwerk, das in nachvollziehbarem Bezug zur bäuerlich genutzten Kulturlandschaft zu sehen ist. Folglich erfolgt aus naturschutzfachlicher Sicht keine fachlich negative Beurteilung hinsichtlich einer davon ausgehenden Schädigung, Beeinträchtigung bzw. Störung des Schutzgutes „Landschaftsbild“. Die Lagerhütte an der Grundstücksgrenze erscheint aufgrund ihrer Gestaltung bzw. Bauweise als Einzelobjekt in dieser Kulturlandschaft einer landwirtschaftlichen Nutzung als zugehörig. Ein in diesem Landschaftsbereich situierter Holzstadel oder etwa ein kleines hölzernes Stallgebäude wie die verfahrensgegenständliche Lagerhütte bewirkt keine derartige wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da ein solches Bauwerk vom Betrachter dieser Kulturlandschaft als nachvollziehbar zugehörig empfunden werden würde. Von einer maßgebenden Veränderung ist folglich, da die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft nicht prägend in Erscheinung tritt, nicht zu sprechen.

III.3.3.2. *Verletzung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 - Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft?*

Beim Erholungswert der betroffenen Landschaft wird auf die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen, abgestellt. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 21.05.2010, 2010/10/0164).

Im gegenständlichen Bereich sind keine dezidierten Freizeiteinrichtungen, die der gezielten Erholung des Menschen dienen, vorhanden. Grundsätzlich sind die Hütte und die dadurch hervorgerufene anthropogene Überprägung der Kulturlandschaft in Waldrandlage Spaziergängern oder Radfahrern, welche die nahegelegene, westlich vorbeiführende Straße benutzen, einsichtig. Die Lagerhütte am Waldrand kann aber als Bauwerk in der agrarisch genutzten Kulturlandschaft angesehen werden, welches einem potenziellen Erholungssuchenden als einer solchen agrarischen und auch forstlichen Nutzung zugehörig erscheint, weswegen ist zwar eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (der traditionell land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft) feststellbar, die jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und der nur geringen lokalen Wirkung als gering und somit nicht als Beeinträchtigung des Erholungswertes in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise zu bewerten ist.

III.3.3.3. *Verletzung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 - Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten?*

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushalts im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014, zum Oö. NSchG 1982).

Durch die Errichtung des Objekts ist es im Bereich der Aufstandsflächen zu einer Überbauung und jedenfalls zu einer partiellen Versiegelung des gewachsenen Bodens gekommen. Jedoch handelt es sich dabei um eine vernachlässigbar geringe Fläche, weswegen eine Maßgeblichkeit durch einen Verlust an potenziellem Grünland- bzw. Waldlebensraum nicht vorliegt. Zudem ist aufgrund der umliegenden Lebensraumtypen der agrar- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft davon auszugehen, dass auch zum Zeitpunkt der Errichtung keine seltenen Arten und/oder Lebensraumtypen beeinträchtigt worden sind. Folglich

liegt grundsätzlich ein Eingriff in den Naturhaushalt durch die Überbauung potenzieller Lebensraumflächen vor, jedoch ohne Maßgeblichkeit dieses Tatbestandes in Relation und Qualität zu den betroffenen Lebensraumtypen (Wirtschaftswiese, Waldrand, Uferbegleitgehölz bzw. -vegetation). Für das Schutzgut „Naturhaushalt“ ist daher eine maßgebliche Beeinträchtigung zu verneinen. Aus denselben Gründen liegt auch keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten vor. Es ist daher im gegenständlichen Fall keinesfalls von keiner, dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten bzw. des Naturhaushalts auszugehen.

III.3.4. Zusammengefasst wird daher festgehalten, dass die Errichtung der gegenständlichen Hütte dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft. Da daher das unter Verletzung der Anzeigepflicht verwirklichte Vorhaben nicht als rechtswidrig im Sinne des § 58 Oö. NSchG 2001 anzusehen ist, liegen die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 58 Oö. NSchG 2001 im Hinblick auf die Lagerhütte nicht vor.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Kommissionsgebühren (Spruchpunkt A./II.):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Nachdem der Beschwerdeführer - zumindest teilweise (hinsichtlich des Hüttenbauwerks samt Vordach und Terrasse sowie des WC-Häuschens) - einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für die Durchführung des erforderlichen Ortsaugenscheins am 28. August 2017 zwei halbe Stunden, weshalb vom Beschwerdeführer gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkte A./III. und B./II.):

IV.1. Die ordentliche Revision gegen den Beschluss ist unzulässig, da auch im Hinblick auf die Einstellung des Verfahrens durch Beschluss bei Zurückziehung der Beschwerde keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

IV.2. Die ordentliche Revision gegen das Erkenntnis ist unzulässig, da hierbei keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Bei der Frage des Vorliegens eines Eingriffes in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt usw., welches im gegenständlichen Fall im Wesentlichen eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellte, handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren - wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan - diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer